## Umweltbericht

# mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan

# Wohngebiet "Jungholz"

Gemeinde Rudersberg

Auftraggeber: Gemeinde Rudersberg

Backnanger Straße 26

73635 Rudersberg

Auftragnehmer:



mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840

info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Michael Fuchs Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Freier Garten- und Landschafsarchitekt

Peter Endl Dipl. Biologe

Stand: September 2015

## Inhalt

0	Aufgabenstellung (gemäß Ziffer 1a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)	
0.1	Auftrag	4
1	Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethoden	_
	(gemäß Ziffer 1a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	
1.1	PlanvorhabenPrüfmethoden (gemäß Ziffer 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)	
1.2	, and the second	5
2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange (gemäß Ziffer 2a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	10
2.1	Übersicht	
2.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen	
2.3	Schutzgut Boden	
2.4	Schutzgut Wasser	
2.5	Schutzgut Klima und Luft	
2.6	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	
2.7	Schutzgut Mensch	15
2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	15
2.10	Sonstige relevante Umweltbelange	15
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Plar (Status-quo-Prognose) (gemäß Ziffer 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung (gemäß Ziffer 2b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	16
4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
4.2	Biologische Vielfalt	16
4.3	Schutzgut Boden	16
4.4	Schutzgut Wasser	16
4.5	Schutzgut Klima und Luft	
4.6	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	
4.7	Schutzgut Mensch	
4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
4.10	,	
4.11	Nutzung von Energie	
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachte Umweltauswirkungen (gemäß Ziffer 2c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	
6	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)	19
6.1	Ergebnisse der Eingriffsregelung	19
6.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz aller Schutzgüter	20
7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf di Umwelt (Monitoring) (gemäß Ziffer 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung (gemäß Ziffer 3c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	26
^	Quallanyer-sichnic	20



10	Anhang	
10.1	Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen (gemäß Abschnitt Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)	
10.2	Bewertung Einzelbäume	I
10.3	Bewertung Schutzgut Boden / Wasser (gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO) .	I
10.4	Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope, Boden / Wasser	I
10.5	Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung	
10.6	Bewertung der Maßnahmen	IV
10.7	Ermittlung des Restdefizites	V
11	Vorschläge und Ergänzungen für Festsetzungen im Bebauungsplan	VI
11.1	Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 25 b BauGB i. V. m. Nr. 25 a BauGB	
11.2	Pflanzzwang § 9 (1) Nr. 25 a BauGB	VI
11.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Lar § 9 (1) 20, BauGB	
11.4	Artenschutzfachliche Maßnahmen	
	1Maßnahmen zur Vermeidung	
	2Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNaтSchG)	
11.5	Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB	
	1Öffentliche Grünflächen	
	2Private Grünflächen	
11.6	Wasserrechtliche Festsetzungen § 5 (2) 7, § 9 (1) 14 BauGB)	XIV
	Sonstige Hinweise	
	Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung	
12	Fotodokumentation	XVII



## 0 Aufgabenstellung

(gemäß Ziffer 1a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

## 0.1 Auftrag

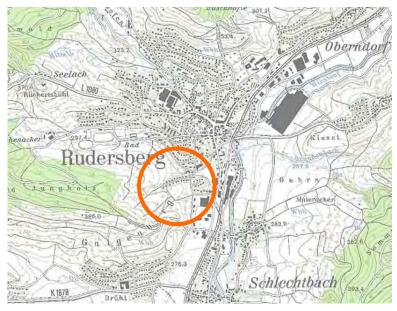
Die Gemeinde Rudersberg beauftragte im Oktober 2014 die werkgruppe gruen mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BAUGB mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BAUGB und § 13ff BNATSCHG zum Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" in Rudersberg.

## 1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

#### 1.1 Planvorhaben

## 1.1.1 Lage im Raum, Räumlicher Geltungsbereich



© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2002 - Seite (1,1) Top. Karte 1:25.000 Baden-Württemberg (Nord) = Maßstab 1:25.000 Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Rudersberg, westlich der Jahnstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 384 (Jahnstraße teilweise), 499 (teilweise), 504/1 (teilweise), 504/7, 506 (teilweise), 509/1, 509/2-509/3 (teilweise), 510-512 (teilweise), 514-517 (teilweise), 522 (teilweise), 529/2 (teilweise), 529/3 (teilweise), 536-537 (teilweise), 688 (teilweise) und 693/3 (teilweise).

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,9 ha.

Das Gelände liegt auf einer Höhe zwischen ca. 283 m NN im Nordosten und ca. 295 m NN im Südwesten.

Abb. 1.: Räumliche Lage

## 1.1.2 Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 14.10.2014 in seiner öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" gefasst.

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Bebauung des Wohngebiets "Jungholz"
- Entwicklung eines hochwertigen Wohnquartiers mit folgenden Prämissen:
  - Schaffung einer stabilen Ortsrandergänzung
  - Gute Erreichbarkeit und Erschließung
- Sicherung des Wohnflächenbedarfs für den mittelfristigen Bedarf bis zum Jahr 2025

## **1.1.3** Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (gemäß Ziffer 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan wurden mögliche Standortalternativen diskutiert:

Gebiet mit einem Umfang von ca. 0,97 ha, darin zwei Streuobstparzellen, die bereits im Vogelschutzgebiet liegen. Die Durchführung einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (QUETZ, 2011) ergab, dass die Summationswirkung der Beeinträchtigung für das gesamte Gebiet bereits überschritten ist. Deshalb



beschloss der Gemeinderat im Oktober 2013 eine Gebietsverkleinerung und den Verzicht auf Parzellen des Vogelschutzgebietes.

Im Ortsteil Rudersberg wurden die Gebiete Meikenmichel, Eichhalde und Bronnwiesenweg untersucht.

## 1.1.4 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan wird als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO entwickelt.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird über die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und der Höhe baulicher Anlagen bestimmt, wobei die maximale Höhe über die Festlegung eines höchsten Gebäudepunktes (HGP) in Metern über Normalnull bestimmt wird. Im Zusammenspiel mit der als Bezugshöhe festgelegten Höhenlage baulicher Anlagen (Erdgeschossfußbodenhöhe, EFH) ist die Höhenentwicklung auf diese Weise eindeutig und nachvollziehbar definiert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Weitere Ausführungen zum Vorhaben siehe Begründung und Textteil zum Bebauungsplan "Jungholz".

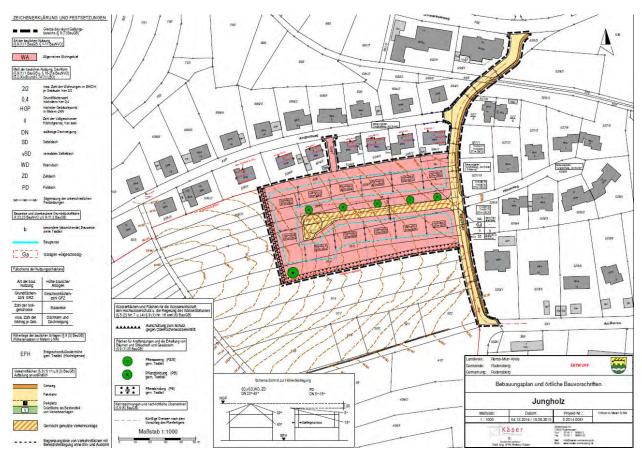


Abb. 2.: Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz", Gemeinde Rudersberg, 2015

## 1.1.5 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von insgesamt etwa ca. 4.945 m², davon ca. 414 m² extensive Dachbegrünung. Diese Neuversiegelung wirkt sich auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturhaushaltes aus.

Im Wesentlichen sind die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden und Wasser betroffen. Auch auf die übrigen Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Kulturgüter / sonstige Sachgüter wirkt sich das Vorhaben teilweise negativ aus.

## 1.2 Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BAUGB) ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.



# 1.2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abb. 1 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden und Wasser. Auch die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

## 1.2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

In einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Lubw, 2012), den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung" (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutzschutz Baden-Württemberg - Lubw, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg - Lfu, 2000).

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt demgemäß für alle fünf Schutzgüter getrennt:

- Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen A/B
- Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung L/E
- Boden B
- Wasser W
- Klima / Luft K/L

sowie zusätzlich in der Umweltprüfung die Schutzgüter:

- Mensch M
- Kultur- und sonstige Sachgüter K/S

und die weiteren Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Biologische Vielfalt
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften/ Biotoptypen, Boden, Wasser und Klima/ Luft.

Die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation (Wert- und Funktionselemente, skalierte Bewertung), der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Wirkintensität, Grad der funktionalen Beeinträchtigung) sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen orientiert sich an den oben genannten Empfehlungen, Arbeitshilfen und Leitfaden.

Zur Bewertung werden gemäß LUBW, 2005 fünf Stufen unterschieden:

Stufe A sehr hoch
Stufe B hoch
Stufe C mittel
Stufe D gering
Stufe E sehr gering

Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal argumentativ bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.



## **1.2.3** Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (gemäß Ziffer 3a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf. Es liegen derzeit keine besonderen floristischen Gutachten vor.

Folgende Unterlagen wurden bereitgestellt:

- GEMEINDE RUDERSBERG, 2014: Flächennutzungsplan 2025 i.d.F. vom 10.12.2013 / 24.03.2014.
- GEMEINDE RUDERSBERG, 2014: Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2025 i.d.F. vom 10.12.2013 / 24.03.2014.
- GEMEINDE RUDERSBERG: Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" vom 10.06.2015, Entwurf.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Umwelt-Daten und -Karten Online, Gemarkung Rudersberg, 2014.
- QUETZ, PETER-CHRISTIAN, DIPL.-BIOL., 2011: Vogelschutzgebiet "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" (7123441). Gebiet Jungholz, Rudersberg. Faunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag und FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, ABT. 9 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, REF. 93 LANDESBODENKUNDE, 2014: Aufbereitete "Bodenschätzungsdaten nach ALK & ALB".
- WERKGRUPPE GRUEN / WOLFGANG BLANK FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT, 2006: Avifaunistische Bestandsaufnahme "Jungholzweg", Gemeinde Rudersberg.
- WERKGRUPPE GRUEN, 2015: Übersichtsbegehung Artenschutz zum Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz", Gemeinde Rudersberg.

Für einzelne Auswirkungen, wie z.B. die Zunahme der verkehrlichen Belastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z.T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Meßmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor, da die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie z.B. der Grad der Versiegelung in den o.g. Gutachten überprüft worden sind.

## 1.3 Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben

(gemäß Ziffer 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BAUGB)

## 1.3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützten Biotope bzw. Grünbestände.

Das FFH-Gebiet Nr. DE 7123-341 "Welzheimer Wald" befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung nordöstlich des Gebietes.

Das Vogelschutz-Gebiet Nr. DE 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" befindet sich unmittelbar südlich und westlich an das Gebiet angrenzend.

Das Naturschutzgebiet Nr. 1.051 "Jägerhölzle" befindet sich in ca. 2,4 km Entfernung nordöstlich des Gebietes.

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützten Biotope Nr. 271231192186 "Gehölze und Hohlweg S Rudersberg" und Nr. 171231198710 "Feldhecken am Osthang des Galgenbergs" liegen ca. 200 m südlich des Gebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.003 "Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg" liegt in ca. 180 m Entfernung westlich des Gebietes.

Das Naturdenkmal Nr. 81190610070 "Doline im Gipskeuper" befindet sich in ca. 470 m Entfernung südwestlich des Gebietes.

Der Naturpark Nr. 5 "Schwäbisch-Fränkischer Wald" liegt in ca. 580 m Entfernung östlich des Gebietes.



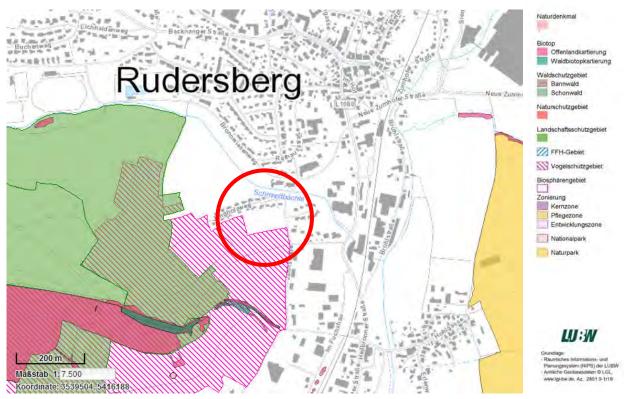


Abb. 3.: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2014)

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen keine Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete. Die Hochwassergefahrenkarte ist derzeit in Bearbeitung.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen nach der aktuellen Datenlage des REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, REFERAT DENKMALPFLEGE, 2014 keine Boden- bzw. Kulturdenkmale.

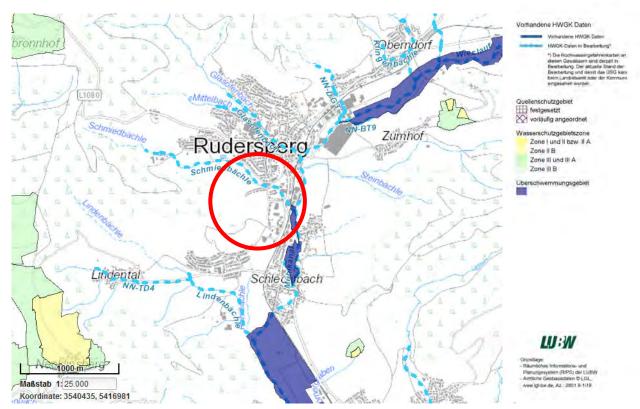


Abb. 4.: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2014)



## 1.3.2 Landesentwicklungsplan

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 gehört das Plangebiet zum Ländlichen Raum im engeren Sinne (PS 2.1.3 (N)).

Im LEP wird darauf hingewiesen, dass ertragreiche Böden zu sichern sind, und dass Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, zu nutzen sind. Zudem sind bei der Siedlungsentwicklung vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.

## 1.3.3 Regionalplan

Im Regionalplan (RP) 2020 des Verbands Region Stuttgart (genehmigt am 12.11.2010) ist das Plangebiet in der Raumnutzungskarte als Flächen für die Landwirtschaft, sonstige Flächen dargestellt.

Rudersberg ist ein Kleinzentrum (PS 2.3.4 (Z)) mit verstärkter Siedlungstätigkeit (PS 2.4.1.4. (Z)).

Südlich und westlich des Plangebietes grenzt ein Gebiet für Landschaftsentwicklung ((VBG), PS 3.2.4 (G)) an.

Westlich des Plangebietes befindet sich der Regionale Grünzug G 21 ((VRG), PS 3.1.1 (Z)).

## 1.3.4 Umweltbericht zum Regionalplan

Das Plangebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Regionalplan 2020 nicht besonders hervorgehoben.

#### 1.3.5 Klimaatlas

Der Klimaatlas 2008 (Verband Region Stuttgart) wurde für das Plangebiet ausgewertet. Die Ergebnisse werden im Kap. 2.6 aufgeführt.

## 1.3.6 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Rudersberg i.d.F. vom 10.12.2013 / 24.03.2014 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Jungholz" als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

## 1.3.7 Landschaftsplan

Im folgenden ist die Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2025 wiedergegeben:

Das geplante Bebauungsgebiet umfasst ca. 0,72 ha und befindet sich am südlichen Ortsrand Rudersbergs. Die derzeitige Nutzung ist überwiegend Grünland. Die Fläche grenzt an einen aus landschaftsökologischer Sicht sehr hochwertigen Streuobstgürtel, der zu einem Vogelschutzgebiet gehört. Sie besitzt hohe Wertigkeiten für die Schutzgüter Biotopverbund, Mensch, Landschaftsbild und Erholung sowie die Bodenfunktion Filter und Puffer. Die Vorbelastungen sind gering, die Beeinträchtigungspotenziale der o.g. Schutzgüter hoch.

Durch die geplante Bebauung erfolgt eine Neustrukturierung des Ortsrandes. Die erheblichen Eingriffe betreffen die o.g. Schutzgüter und die Pufferfläche zum Streuobst und Vogelschutzgebiet wird reduziert. Aufgrund der nahen Lage zum Vogelschutzgebiet ist eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Minimierend wirken sich der Erhalt von Obstbäumen, die Begrünung von Flachdächern, eine flächensparende Erschließung und die Verwendung offenporiger Beläge, aus. Die Größe der Baukörper sollte der Ortsrandlage Rechnung tragen und die Durchgrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen.

Die Gebietsabgrenzung von 0,72 ha verzichtet auf Flächen europaweit bedeutsamer Gebiete (NATURA 2000). Bei Durchführung aller vorgeschlagenen Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sind die zu erwartenden Eingriffe erheblich, jedoch ausgleichbar. Die Wirkung notwendiger CEF-Maßnahmen muss vor dem Eingriff nachgewiesen sein (Monitoring). (vgl. P. 10). In Absprache mit dem Landratsamt Rems-Murr sind Pufferflächen zum Vogelschutzgebiet herzustellen.



## 1.3.8 Sonstige fachrechtliche Umweltanforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz / Fachplan	Bedeutung für das Schutzgut						
	A/B	L/E	В	W	K/L	M	K/S
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)     Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)			•	•			
Baugesetzbuch (BauGB)     Baunutzungsverordnung (BauNVO)	•	•	•	•	•	•	•
<ul><li>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW.)</li><li>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</li></ul>	•	•	•	•	•	•	•
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)     Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW.)	•	•	•	•	•	•	•
Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	•						
Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	•						
<ul> <li>Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild- lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissen- schaftlichen Fortschritt</li> </ul>	•						
Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)	•						
<ul> <li>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)</li> </ul>					•	•	
TA-Lärm  PNN 40005 Caballashada im Otiidhabaaa					•	•	
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau     LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie					•	•	
TA-Luft					•	•	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)				•			
Wassergesetz Baden-Württemberg				•			

 Tab. 1:
 Wichtigste, zu beachtende Fachgesetze und Fachpläne

## 2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

## 2.1 Übersicht

naturräumliche Lage: Das Plangebiet wird gemäß der naturräumlichen Gliederung nach HUTTENLOCHER & DONGUS (1967) dem Naturraum Nr. 107 "Schurwald und Welzheimer Wald" in der Großlandschaft Nr. 10 "Schwäbisches Keuper-Lias-Land" zugeordnet.

Potenzielle natürliche Vegetation (pnV):

Die Potentielle Natürliche Vegetation basenarmer bis mäßig reicher Standorte der submontanen (sm) Höhenstufe (ca. 290 mNN) ist ein Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald; örtlich Traubeneichen-Buchen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten. (LUBW 2014).

## 2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen

Biotoptypen: Die Geländeerhebungen erfolgten im November 2014 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009).



Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor:

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), Obsthochstamm (45.40a) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), Hausgarten (60.60), Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21).

Angrenzende Nutzungen:

Im Süden und Westen grenzt eine Streuobstwiese (45.40c/33.41) an. Im Norden grenzt ein Wohngebiet mit Hausgärten (60.10 / 60.21 / 60.60) an. Im Osten grenzt ein Wohngebiet mit mehreren Baulücken (45.40c/33.41 bzw. 60.10 / 60.21 / 60.60) an.



Abb. 5: Luftbild

Fauna / Artenschutz / und FFH-Verträglichkeitsprüfung: Im Rahmen einer Natura 2000-Prüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) für das Vogelschutzgebiet "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" (Gebiets-Nr. 7123-441) im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet Jungholz (Gemeinde Rudersberg) und einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurden der Vogel- und Fledermausbestand untersucht und insbesondere das Vorkommen von Arten nach Anhang 1 bzw. des Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Das ursprünliche, im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes diskutierte Planungsgebiet "Jungholz" umfasst eine Fläche von 0,97 ha, davon befinden sich etwa 27 % (0,26 ha) innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets. Auf diesem Teilstücke befinden sich zwei Reihen mit 15 Obstbäumen (Verlust an Streuobstwiesen 19,15 % = 0,186 ha), vorrangig mittelstämmige bzw. junge Apfelbäume. Der übrige Teil des Planungsgebiets umfasst eine Mähwiese.

Die Gebietsgröße für die Untersuchung der Avifauna betrug etwa 10 ha und umfasste Teile des angrenzenden Vogelschutzgebiets, nach Fledermäusen wurde in einem Bereich von etwa 8 ha Fläche gesucht.

Der Vogelbestand umfasste 32 Vogelarten innerhalb des Plangebiets und angrenzendem Vogelschutzgebiet, davon 19 Arten, für die Brutstatus angenommen werden kann, elf Nahrungsgäste und zwei durchziehende Vogelarten.

Elf Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Wendehals (Brutvogel) stark gefährdet und drei Arten gefährdet - Halsbandschnäpper (Brutvogel),



Kuckuck (Durchzügler) und Mehlschwalbe (Nahrungsgast). Weitere sieben Arten sind in der Vorwarnliste aufgeführt, davon fünf Arten als Brutvögel (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling und Star), andere als Nahrungsgäste.

Alle festgestellten Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, vier Arten darüber hinaus streng geschützt (Grünspecht, Halsbandschnäpper, Waldkauz und Wendehals), zwei Arten zudem in Anh.1 der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet (Halsbandschnäpper) bzw. in Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie genannt (Wendehals).

Im Bereich der zwei Obstbaumreihen mit 15 Obstbäumen, die sich im Eingriffsbereich und innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets befinden, bestand Brut bzw. Brutverdacht für Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Grünfink, Kohlmeise und Star. Andere Vogelarten - Eichelhäher, Elster, Mönchsgrasmücke und Stieglitz - wurden nahrungssuchend festgestellt. Zwei dieser Vogelarten sind auf der Vorwarnliste verzeichnet (Feldsperling und Star).

Arten- oder naturschutzrelevante Vogelarten - Gartenrotschwanz mit drei Brutrevieren, Grünspecht, Halsbandschnäpper und Wendehals mit je einem Brutpaar sowie Waldkauz als Nahrungsgast - kamen außerhalb der Eingriffsfläche, in meist deutlich mehr als 100 m Entfernung, vor.

An Fledermäusen wurden drei Arten festgestellt (alle nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt, in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und in der Roten Liste Baden-Württemberg aufgeführt): Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig in 1-2 jagenden Exemplaren im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets, im Bereich eines Reproduktionsquartiers, festgestellt. Vereinzelt jagten Zwergfledermäuse unter den Straßenlaternen an der Jahnstraße.

Je einmal wurde ein Großer Abendsegler überfliegend im Bereich des angrenzenden Wohngebiets und eine Langohrfledermaus (Braunes oder Graues Langohr) kurz jagend im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets registriert.

Im Bereich des Eingriffsbereichs, der sich innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets befinden, wurden keine Fledermäuse festgestellt. Quartiere sind hier auszuschließen. Ebenso wenig befinden sich mehrjährig nutzbare Niststätten an den Obstbäumen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Bauvorhabens auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurden Maßnahmen vorgeschlagen, um Beeinträchtigungen des Artenbestands zu vermeiden oder zu minimieren und Verbotstatbeständen - Tötung von Tieren, Zerstörung von Nist- und Ruheplätze sowie Beeinträchtigungen von Populationen - vorzubeugen.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch die geplante Bebauung wurden entsprechend der Fachkonvention des Bundesamts für Naturschutz (FFHVerträglichkeitsprüfung) geprüft. Danach ist weder bei den qualitativfunktionalen Besonderheiten des Teilgebiets noch bzgl. des Flächenverlusts von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen (keine Überschreitung der Orientierungswerte eines ggf. noch tolerierbaren Flächenverlusts, weder absolut noch relativ zum Gesamtgebiet).

Unter Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte sowie durch die Kumulation mit anderen Wirkfaktoren wird die Erheblichkeitsschwelle für das ganze Vogelschutzgebiet jedoch überschritten (Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust) und ist nach der Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen demnach unzulässig (Summationswirkung durch zahlreiche andere Planungen) (QUETZ, 2011).

Nachdem das geplante Baugebiet Jungholz um die Fläche der im Vogelschutzgebiet liegenden Flurstücke (2.000 m²) verkleinert wurde, ist kein direkter Ausgleich für Verluste an Obstbäumen mehr erforderlich, dennoch wird die Erheblichkeitsschwelle für das ganze Vogelschutzgebiet durch Kumulationswirkungen mit Eingriffen in das Vogelschutzgebiet an anderen Stellen und durch Störwirkungen durch das geplante Wohngebiet überschritten.

Bei notwendigen Maßnahmen geht es also einerseits vor allem darum, für die angenommenen Störungen Ausgleich zu schaffen und andererseits darum, die Kumulationswirkungen auszugleichen.



Die Randwirkungen durch den Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" auf das Vogelschutzgebiet DE-Nr. 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" (bisher unbelastetes Gebiet) betragen 750 m².

Die Beeinträchtigungen (Randwirkungen) auf das Vogelschutz-Gebiet Nr. DE 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" sind durch die Neuanlage einer durchgehenden (Dornen-)hecke auf der Ostseite der Flurstücken Nrn. 416 - 418, 421 und 424, Gemarkung Rudersberg, kombiniert mit einer Obstbaumergänzungspflanzung und einer extensiven Pflege des Grünlandes zu kompensieren (Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege, 2014).

Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg: Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg zielt auf die Unterstützung von Planungsentscheidungen hinsichtlich Qualitäts- und Effektivitätssteigerung ab. Dem Anwender werden hierbei Hinweise auf Habitatpotentiale im Gemeindegebiet gegeben, die er weiter auf das entsprechende Gebiet eingrenzen soll.

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2015) durchgeführt (WERK-GRUPPE GRUEN, 2015).

Die Übersichtsbegehung wurde am 22.04.2015 durchgeführt. Das Plangebiet besteht ausschließlich aus frischem und nährstoffreichem, intensiv genutztem Grünland.

Aufgrund des Vorkommens der Raupenfutterpflanze kann eine Lokalpopulation des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) trotz häufiger Mahd nicht ausgeschlossen werden. Andere Schmetterlingsarten wie der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling können aufgrund des Fehlens relevanter Falter- und Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) ausgeschlossen werden.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens des Großen Feuerfalters wurden im Zeitraum zwischen dem 18.06.2015 und 25.08.2015 insgesamt 4 weitere Begehungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen konnte der Große Feuerfalter im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Als Futterpflanze ist der Stumpfblättrige Ampfer (Rumex obtusifolius) und der Krause Ampfer (Rumex crispus) spärlich im Gebiet vertreten. Eine Belegung konnte hier jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Grünlandbereiche werden intensiv genutzt und mehrfach jährlich gemäht. Als wertgebende Falterarten wurden der Weißklee-Gelbling (Colias hyale) und der Rotklee-Bläuling (Cyaniris semiargus) in geringer Dichte nachgewiesen.

## 2.3 Schutzgut Boden

Geologie:

Der Untergrund im Untersuchungsgebiet besteht aus Gipskeuper (GK 25, Blatt 7123 Schorndorf, 1989).

Boden:

Die Grünlandzahlen der Pelosole aus Gipskeuper-Fließerden liegen zwischen 35 und 59. Die vorherrschende Bodenart besteht aus grusigem Ton, z.T. mit geringmächtiger Lehmbedeckung, über Ton- und Mergelstein.

Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung ((teil-)versiegelte / überbaute bzw. überformte Flächen) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschläge gemacht.

Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklassen 3 und 4 in die Betrachtung mit einbezogen.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als "landschaftsgeschichtliche Urkunde".

Flächentyp	yp natürliche Ausgleichs- Bodenfrucht- körper im barkeit Wasser- kreislauf		Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamt- bewertung der Böden (Wertstufe)	Öko- punkte (nach ÖKVO)
unversiegelter Boden	2	1	3	1,83	7,33
versiegelte Flächen	0	0	0	0	0,00



#### 2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgebiete: Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von festgesetzten oder geplanten Quellen-,

Wasser- oder Überschwemmungsgebieten.

Oberflächen-Das Schmiedbächle, ein Gewässer II. Ordnung fließt nördlich in ca. 70 Entfernung

des Plangebietes. gewässer:

> Das Plangebiet liegt innerhalb des WRRL-Bearbeitungsgebietes (BG) Nr. 4 "Neckar" sowie des Basiseinzugsgebietes (AWGN) "Wieslauf uh. Brunnenbach oh. Lindenbächle".

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Gipskeuper (Grundwasser-

leiter) und Unterkeuper (Grundwassergeringleiter)".

Laut der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte des LGRB sind im südlich angrenzendem Gewann "Galgenberg" mehrere Verkarstungstrukturen verzeichnet, die auch in der Schummerungskarte auf Grundlage der digitalen Höhendaten zu erkennen sind. Im Bereich der noch weiter südlich gelegenen Gewanne "Helle und Gehrnspiel"

ist ein mittlerer Erdfall.

Das Schutzgut weist eine mittlere Wertigkeit auf.

#### 2.5 Schutzgut Klima und Luft

Eckdaten: Lage im Klimabezirk `Bauland und Schwäbische Waldberge'.

Jahresmitteltemperatur: ca. 8,0 - 9,0°.

Durchschnittliche Niederschlagsmenge / Jahr: 850-900 mm.

Klimaatlas

Klima-Analyse, Karte 6.1:

Region Stuttgart:

Freiland-Klimatop mit ungestörter stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion; Kaltluftproduktionsgebiet:

nächtliche Kalt-/Frischluftproduktion auf Freiflächen.

Kaltluftsammelgebiet: Kaltluftsammlung in relativen Tieflagen, Kaltlufttransportbahnen.

Bodeninversionsgefährdetes Gebiet (Nordwestliche Ecke des Plangebietes).

Hinweise für die Planung, Karte 6.2:

Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität: Keine direkte Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen. Geringere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der Untersuchungsraum ist als hochwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

#### 2.6 Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild ist geprägt von einer offenen Landschaftssituation mit einem hohen Ausnutzungsgrad und einer hohen Strukturarmut. Wie bereits unter Kap. 2.2 erwähnt, besteht die Erholungsfunktion des Freiraumes in der Bereitstellung von Spazierwegen für den lokalen Bedarf.

Markant sind die Sichtbeziehungen zum Ortsteil Bürg mit dem Schlossberg.



Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen.

Für das Schutzgut ergibt sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung gegenüber der bestehenden Situation.



## 2.7 Schutzgut Mensch

Nutzungen: Siehe Schutzgut Landschaft.

Lärm: Eine gesonderte schalltechnische Untersuchung ist nicht erfolgt.

Altlasten und Im Plangebiet sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädliche Boden-

Schadensfälle: veränderungen bekannt.

Boden: Aufgrund der aktuellen Nutzungen sind keine Untergrundverunreinigungen zu erwarten.

Landwirtschaft: Das Gebiet wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

## 2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale: Im Plangebiet sind keine Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorhanden

(REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, REFERAT DENKMALPFLEGE, 2014.

## 2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen (vgl. 2.2 – 2.8) betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die weitere Neuversiegelung neben den Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden auch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft), diese bewirkt eine verstärkte Verdunstung und somit eine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch eine verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss (Schutzgut Wasser).

Im Folgenden dieses Umweltberichtes werden die Folgeauswirkungen – sofern sie erkennbar und relevant sind – in Kap. 4 benannt. Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.

## 2.10 Sonstige relevante Umweltbelange

Abwasser: Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem.

Abfall: Die häuslichen Abfälle werden getrennt in der gelben Tonne für Wertstoffe, der

braunen Tonne für Bioabfälle und der schwarzen Tonne für Restmüll sowie bei Bedarf der blauen Tonne für Altpapier gesammelt und nach dem entsprechenden Plan des

Abfallentsorgungsbetriebes (AWG, Rems-Murr-Kreis) abgeholt.

## Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans "Adelsbach" ist anzunehmen, dass das Gebiet in seiner derzeitigen Nutzung bestehen bleiben würde.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Wirtschaftswiese. Der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 16,9 %.

Eventuelle Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Umwandlung der Wirtschaftswiese in eine Streuobstwiese oder die Nutzungsaufgabe der Wirtschaftswiese mit anschliessender Gehölz-Sukzession sind nicht vorhersehbar, aber als unwahrscheinlich zu bezeichnen.



# 4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung (gemäß Ziffer 2b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

XXX	sehr erh		xx	erheblich	++	Aufwertung	3
X	weniger	erheblich	_	nicht erheblich			
4.1	Schutzgu	ut Tiere und	Pflanzen				
Pflanzen:	-	Verlust von g	ering- bis n	nitttelwertigen Biotops	trukturen		xx
	-	Qualitätsabw	ertung des	Bestands			X
Tiere:	-	Verlust von L	.ebensräum	nen durch Freiflächeni	nanspruchn	ahme	хх
	-	Beeinträchtig Lärm und Lut		bensräume im Umfeld e	d durch zune	hmenden	xx
	-			ktiver Populationen d eleuchtungen) und Ve			X
4.2	Biologiso	che Vielfalt					
	-	Verlust von E	Biotopen, di	e im Landschaftsraum	n häufig auft	reten	хх
	-	Seltene oder	gefährdete	Biotoptypen (z.B. Ho	hlweg)		-
4.3	Schutzgı	ıt Boden					
	-	Verlust sämtl	icher Bode	nfunktionen durch Vei	rsiegelung		ХX
	-	Veränderung	/ Zerstörur	ng der Bodenstruktur			XX
	-	siegelung un	d temporär	odenfunktionen aufgru en Belastungen durch g, Bodenumlagerung)	die geplant		XX
4.4	Schutzgı	ut Wasser					
Oberfläche gewässer:	en	nicht vorhand	den				_
Grundwass	ser: -			wasserneubildungsrat flächenabflussrate	e durch Ver	siegelung	xx
	-		•	Grundwasserqualität desteht eine Gefährdun		•	-

## 4.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima:	- Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen <b>x</b>	(
	<ul> <li>Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen</li> </ul>	X
Luft:	- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz und Hausbrand x	í
	- Staub- und Schadstoffbelastungen x	(

den Betrieb bzw. die Wartung von Baumaschinen



## 4.6 Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

		_		
Landsch	aftsbild:	-	Verlust landschaftsbildprägender Elemente	_
		-	Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme	-
		-	Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft durch die geplante Bebauung	-
		-	Visuelle Beeinträchtigung	x
4.7	Schut	zgı	ut Mensch	
		-	Bioklimatische Verschlechterung gegenüber Bestand zu erwarten.	x
		-	Visuelle Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Baukörper	X
		-	Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz	x
4.8	Schut	zgı	ut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
		-	Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter sind nicht erkennbar	_
4.9	Wech	sel	wirkungen zwischen den Umweltbelangen	
		-	Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert	xx
		-	zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden	-
4.10	Emiss	ior	nen, Abfälle und Abwasser	
		-	Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- und Hausbrand im Plangebiet	х
		-	Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen	-
		-	Keine erkennbaren Auswirkungen durch Abwasser auf die Umwelt	-
4.11	Nutzu	ng	von Energie	
		-	Beim verfügbaren passiven Solargewinn sind gute Voraussetzungen zur passiven Nutzung der Sonnenenergie gegeben.	-



# 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

## Vermeidungsmaßnahmen

• V 1: Festlegung Rodungszeitraum

## Pflanzbindungen und Pflanzgebote

- PB 1: Pflanzbindung "Erhalt Einzelbäume"
- Pb/S1: Pflanzbindung "Erhalt Ortsrandeingrünung"
- PZ / E: Pflanzzwang "Begrünung privater Grundstücke"
- PZ 2: Pflanzzwang "Extensive Dachbegrünung"
- WRF 1: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge Rasenpflaster / -gitterstein
- WRF 2: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge Sickerpflaster
- WRF 3: Zisternen
- Boden 1: Bodenschutz
- Bau 1: Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper
- Bau 2: Tierfallen

## Schadensbegrenzungsmaßnahmen

- S1/Pb: Erhalt Ortsrandeingrünung
- S 2 / E 2: Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen Rudersberg

## Ersatzmaßnahmen

- E 1: Anpflanzung von Obsthochstämmen Steinenberg
- E 2 / S 2: Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen Rudersberg
- E 3: Nachpflanzung Streuobstwiese Schelmenhau
- E 4: Bachrenaturierung Schelmenhau
- E 5: Beseitigung Weihnachtsbaumkultur Schelmenhau
- E 6: Umwandlung Kiefernschonung in Feldgehölz Schelmenhau



## 6 Eingriffe in Natur und Landschaft

(gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

## 6.1 Ergebnisse der Eingriffsregelung

#### 6.1.1 Tiere

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" in Rudersberg wurden artenschutzrelevante Arten (Vögel) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden, siehe Kap. 11.4.

#### **6.1.2** Boden

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind überwiegend unversiegelt. Der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 16,9 %. Die Bodenqualitäten im gesamten Plangebiet sind überwiegend mittel.

Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von insgesamt etwa ca. 4.945 m², davon ca. 414 m² extensive Dachbegrünung.

Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### 6.1.3 Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, keine Überschwemmungsgebiete und kein Wasserschutzgebiete.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen grundsätzlich durch Versiegelung von Infiltrationsfläche, denn diese Fläche steht innerhalb des Wasserhaushaltes nicht mehr der Neubildung von Grundwasser zur Verfügung.

Das Niederschlagswasser der Freiflächen ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 6.1.4 Klima / Luft

Die Vorbelastung durch Versiegelung ist im Plangebiet als gering einzustufen.

Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge sowie zur Staubentwicklung während des Baubetriebs, die aufgrund der temporären Erscheinungen nicht als erheblich eingestuft werden.

Versiegelte Flächen stellen klimatische Wirkungsräume dar, sodass es infolge der geplanten Bebauung einschließlich der damit verbundenen Heizanlagen u.a. zu Veränderungen des örtlichen Kleinklimas kommen kann.

Zur Minimierung der Eingriffe in das Freiland-Klimatop erfolgt eine extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports.

## 6.1.5 Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung

Es handelt sich um mittelwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung. Für die siedlungsnahe Erholung ist das Gebiet von Bedeutung. Die Freiflächen sind zu begrünen. Wegeverbindungen bleiben erhalten.



## 6.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz aller Schutzgüter

Die folgende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung stellt die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" ausgehen und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenüber.

Schutzgut Arten / Lebensger	meinschaften EING	GRIFFS-AUSGLEICHS-BI	ILANZ	Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" Lage: Rudersberg, Fläche ca. 0,9 ha
Bestand	Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe A) 0 m² hoch (Stufe B) 0 m² mittel (Stufe C) 7.417 m² Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) gering (Stufe D) 60 m² Hausgarten (60.62), Obsthochstamm (45.40b/33.41) auf mittelwertigem Biotoptyp 1 Stck. sehr gering (Stufe E) 1.521 m² Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	K 1 Vollständiger Verlust/ Beeinträchtigung von Arten und Biotopen mittlerer und geringer Wertigkeit durch Versiegelung und Teilversiegelung.  Vermeidung, Minimierung V 1 Festlegung Rodungszeitraum PB 1 1 Stck. "Erhalt Einzelbäume" Wertstufe: Stufe D Pb / S 1 532 m² "Erhalt Ortsrandeingrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe B Bau 1 "Insektenverträgliche Beleuchtungskörper"	PZ/E  "Begrünung privater Grundstücke" Ziel-Wertstufe: Stufe D	sehr hoch (Stufe A) 0 m² hoch (Stufe B) 532 m² Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) mittel (Stufe C) 0 m² gering (Stufe D) 2.000 m² Extensive Dachbegrünung (60.55), Hausgarten (60.62) Obsthochstamm (45.40a), Einzelbäume (45.30a) 13 Stck. sehr gering (Stufe E) 6.466 m² Kleine Grünfläche (60.50), Gepflasterte Straße oder Platz, offenporig (60.22), Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (60.23), von Bauwerken bestandene Fläche (60.10), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Defizit von 64.220 Ökopunkten für das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften.  Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.  E 1 1.300 m² "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg" 8 Stück Ziel-Wertstufe: Stufe B  E 2 / S 2 3.006 m² "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg " Ziel-Wertstufe: Stufe B  E 3 7.000 m² "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau" 20-30 Stück Ziel-Wertstufe: Stufe C  E 6 670 m² "Umwandlung Kiefernschonung in Feldgehölz - Schelmenhau" Ziel-Wertstufe: Stufe B  Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist erforderlich:  S 2 3.006 m² "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg"



Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften		EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ			Bebauungsplan Wohngebiet "Jungho Lage: Rudersberg, Fläche ca. 0,9	
Bestand	Konflikte		Kompensation im Gebiet	Z	wischenbilanz	Kompensation außerhalb

Der Verlust von Biotopen mittlerer und geringer Wertigkeit ist als erheblich zu beurteilen.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 60.220 Ökopunkten für das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 1 "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg", E 2 / S 2 "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg", E 3 "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau" und E 6 "Umwandlung Kiefernschonung in Feldgehölz - Schelmenhau" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften vollständig kompensiert.

Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen S 1 / Pb "Erhalt Ortsrandeingrünung" und S 2 "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg" wird sichergestellt, dass das Natura 2000- / Vogelschutzgebiet "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" (Gebiets-Nr. 7123-441) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

□ Ausgeglichen

Tab. 2: Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen



Schutzgut Boden	EINO	GRIFFS-AUSGLEICHS-BI	ILANZ		Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" Lage: Rudersberg, Fläche ca. 0,9 ha
Bestand	Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zv	vischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe 4) 0 m² hoch (Stufe 3) 0 m² mittel (Stufe 2) 7.477 m² unversiegelter Boden gering (Stufe 1) 0 m² sehr gering (Stufe 0) 1.521 m² bereits versiegelte Flächen	Vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung, Abgrabung und Auskofferung.  Vermeidung, Minimierung  PB 1 1 Stck.  "Erhalt Einzelbäume" Wertstufe: Stufe 2  Pb / S 1 532 m²  "Erhalt Ortsrandeingrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe 2  Boden 1  Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial	Ziel-Wertstufe: Stufe 2	PB 1 und Pflanzgebote gering (Stut sehr gering	e 2) 0 m² e 2) 2.532 m² mit Pflanzbindungen: en: PZ 3, PZ 4 fe 1) 0 m² (Stufe 0) 6.466 m² siv begrünte Dächer PZ 5 te Flächen: WRF 2	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein Defizit von 34.814 Ökopunkten für das Schutzgut Boden.  Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.  E 3 7.000 m² "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau"  E 4 300 m² "Bachrenaturierung - Schelmenhau"  E 5 600 m² "Beseitigung Weihnachtsbaumkultur - Schelmenhau"  Das verbleibende Defizit im Schutzgut Boden in Höhe von 3.582 Ökopunkten kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Gemeinde Rudersberg ausgeglichen werde.

Der Eingriff in Bereiche mit mittlerer Wertigkeit für die Bodenfunktionen ist als erheblich zu beurteilen.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 34.814 Ökopunkten für das Schutzgut Boden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 3 "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau", E 4 "Bachrenaturierung - Schelmenhau" und E 5 "Beseitigung Weihnachtsbaumkultur - Schelmenhau" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verbleibt ein Defizit in Höhe von 3.582 Ökopunkten. Dieses Defizit kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Gemeinde Rudersberg ausgeglichen werden.

Tab. 3: Schutzgut Boden



Schutzgut Wasser	EIN	IGRIFFS-AUSGLEICHS-BI	LANZ	Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" Lage: Rudersberg, Fläche ca. 0,9 ha
Bestand	Konflikte	Kompensation im Gebiet	Zwischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe A) 0 m² hoch (Stufe B) 0 m² mittel (Stufe C) 7.477 m² Freiflächen über Gipskeuper und Unterkeuper (Grundwasserleiter über Grundwassergeringleiter) gering (Stufe D) 0 m² sehr gering (Stufe E) 1.521 m² völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	Veränderung der Grundwasserner bildungsrate durch Versiegelung.  Vermeidung, Minimierung  Pb / S 1 532 m  "Erhalt Ortsrandeingrünung" Ziel-Wertstufe: Stufe C  WRF 1 338 m  "Verwendung wasserdurchlässige Beläge - Rasenpflaster / -gitterstein Ziel-Wertstufe: Stufe D  WRF 2 1.048 m  "Verwendung wasserdurchlässige Beläge - Sickerpflaster" Ziel-Wertstufe: Stufe D  WRF 3  "Zisternen"	Ziel-Wertstufe: Stufe C	sehr hoch (Stufe A) 0 m hoch (Stufe B) 0 m mittel (Stufe C) 2.532 m Freiflächen über Gipskeuper und Unterkeuper (Grundwasserleiter über Grundwassergeringleiter), PZ 4 "Extensive Dachbegrünung" gering (Stufe D) 1.384 m WRF 1, WRF 2 "Wasserdurchlässige Beläge" sehr gering (Stufe E) 5.082 m von Bauwerken bestandene Fläche (60.10), völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	verbleibt ein rechnerisches Defizit von 8.506 Ökopunkten für das Schutzgut Wasser.  Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.  E 4 300 m² Bachrenaturierung - Schelmenhau" Ziel-Wertstufe: Stufe B

Der Eingriff in Bereiche mittlerer Wertigkeit für das Schutzgut Wasser ist als erheblich zu beurteilen.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 8.506 Ökopunkten für das Schutzgut Wasser.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahme E 4 "Bachrenaturierung - Schelmenhau" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser vollständig kompensiert.

Tab. 4: Schutzgut Wasser



Schutzgut Klima / Luft		EING	RIFFS-AUSGLEI	CHS-BI	LANZ		Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" Lage: Rudersberg, Fläche ca. 0,9 ha
Bestand	Konflikte		Kompensation im G	ebiet	Zv	vischenbilanz	Kompensation außerhalb
sehr hoch (Stufe A) 0 m² hoch (Stufe B) 8.998 m² siedlungsrelevante Kaltluftent- stehungsgebiete (Neigung 2°-5° bzw. 3,5 bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kalt- luftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) mittel (Stufe C) 0 m² gering (Stufe D) 0 m² sehr gering (Stufe E) 0 m²	"Erhalt Einzelbäume" Wertstufe: Stufe B	rung  1 Stck.  532 m²	PZ / E "Begrünung privater Grund "Pflanzung von Einzel- bäumen" Ziel-Wertstufe: Stufe D	2.000 m² Istücke" 12 Stück		B) 0 m² e C) 0 m² fe D) 8.998 m² nd lufthygienisch wenig ebiete, z.B. durchgrünte	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein rechnerisches Defizit von 17.996 Ökopunkten für das Schutzgut Klima / Luft.  Durch die Pflanzung von ca. 14 klein- und mittelkronigen Bäumen wird der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft weitestgehend kompensiert.  Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.  E 3 7.000 m² "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau" 20-30 Stück Ziel-Wertstufe: Stufe B

Der Eingriff in Bereiche mittlerer Wertigkeit für das Schutzgut Klima / Luft ist als erheblich zu beurteilen.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 17.996 Ökopunkten für das Schutzgut Klima / Luft.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahme E 3 "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft teilweise vollständig kompensiert.

Ausgeglichen.

**Tab. 5:** Schutzgut Klima / Luft



Schutzgut Landschaftsbild	/ Erholung EIN	GRIFFS-AUSGLEICHS-B	ILANZ	Bebauungsplan Wohngebiet "Jur Lage: Rudersberg, Fläche ca.		
Bestand	Konflikte	Kompensation im Gebiet	Z	wischenbilanz	Kompensation außerhalb	
sehr hoch (Stufe A) 0 m² hoch (Stufe B) 0 m² mittel (Stufe C) 8.998 m² stark beeinträchtigte Landschafts- bildbereiche, Bereiche, deren natur- raumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit zwar vermindert oder überformt, im wesentlichen aber noch erkennbar ist gering (Stufe D) 0 m² sehr gering (Stufe E) 0 m²	K 2 Visuelle Störung des Landschafts bildes durch Flächenversiegelung und Überbauung.  Vermeidung, Minimierung  PB 1 1 Stck.  "Erhalt Einzelbäume"  Wertstufe: Stufe D		hoch (Stufe mittel (Stuf gering (Stu stark beeint bildbereiche raumtypisch Schönheit w	e B) 0 m² e C) 0 m² fe D) 8.998 m² rächtigte Landschafts- e, Bereiche, deren natur- ne Vielfalt, Eigenart und veitgehend zerstört, er überformt ist	Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt ein rechnerisches Defizit von 8.998 Ökopunkten für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.  E 1 1.300 m² "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg" 8 Stück Ziel-Wertstufe: Stufe B	

Der Eingriff in Bereiche mittlerer Wertigkeit für das Landschaftsbild und die Erholung ist als erheblich zu beurteilen.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 8.998 Ökopunkten für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind erforderlich.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahme E 1 "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg" außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung vollständig kompensiert.

Tab. 6: Schutzgut Landschaftsbild / Erholung



# 7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Gemeinde Rudersberg eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Gemeinde Rudersberg permanent überwacht und erfasst werden. Da die Gemeinde Rudersberg keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

#### Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen einen einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachungen verzichtet werden.

## **Effizienz- und Fertigstellungskontrolle:**

Es ist eine zusätzliche Effizienz- und Fertigstellungskontrolle der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (S2 / E 2 "Dornenhecke" und S1 / Pb "Eingrünung") festzusetzen. Diese ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und hat die Feststellung der ökologischen Wirksamkeit zu belegen (VV-Habitatschutz). Dieser Nachweis ist der Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 14.10.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" gefasst.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen die Bebauung des Wohngebiets "Jungholz" entsprechend der bestehenden Beschlusslage zu realisieren.

In der Folge der Ergebnissse des Artenschutzfachbeitrages und der FFH-Verträglichkeitsprüfung (QUETZ, 2011) wurde das geplante Baugebiet Jungholz um die Fläche der im Vogelschutzgebiet liegenden Flurstücke (2.000 m²) verkleinert.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Rudersberg, westlich der Jahnstraße.

Zunächst erfolgte eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben.



Durch die Planung gehen gering- und mittelwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Im Schutzgut Klima / Luft sind hochwertige Bereiche betroffen. Durch die Baumaßnahmen sind mittelwertige Flächen für die Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Lubw, 2012), den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung" (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutzschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanstalt für Umweltschutzechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Landesanst

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz" - Entwurf, Stand 10.06.2015.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Stellplätzen minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Die Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial trägt zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden bei.

Durch die festgesetzten Maßnahmen PZ/E bis PZ2 zur Straßen-, Stellplatz- und extensiven Dachbegrünung, zur Gebietsdurchgrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild / Erholung minimiert.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 1 "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg", E 2 / S 2 "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg", E 3 "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau", E 4 "Bachrenaturierung - Schelmenhau" und E 5 "Beseitigung Weihnachtsbaumkultur - Schelmenhau" und E 6 "Umwandlung Kiefernschonung in Feldgehölz - Schelmenhau"außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild / Erholung vollständig kompensiert.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind die Maßnahmen zur Vermeidung V 1 "Festlegung Rodungszeitraum" und die Schadensbegrenzungsmaßnahmen S 1 "Erhalt Ortsrandeingrünung" und S 2 "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg" erforderlich.

Das verbleibende Defizit im Schutzgut Boden in Höhe von 3.582 Ökopunkten kann durch den Überschuss aus dem Ökokonto der Gemeinde Rudersberg ausgeglichen werde.

Die Empfehlungen des Umweltberichts Grünordnungsplanes wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Die Umweltbelange, die nicht im herkömmlichen Sinn als Schutzgüter verstanden werden, jedoch im § 1 Abs. 6 BauGB definiert sind, werden anschließend behandelt und Maßnahmenvorschläge zur Berücksichtigung vorgeschlagen. Hierunter fallen u.a. Nutzung erneuerbarer Energien.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des §1a BAUGB werden erfüllt.



## 9 Quellenverzeichnis

- Arbeitskreis Bodenschutz beim Umweltministerium Baden-Württemberg [Hrsg.], 1995: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- GEMEINDE RUDERSBERG, 2002: Luftbilder von Rudersberg.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2000: Beiträge zur Eingriffsregelung IV.
- INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2003: Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1989: Geologische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7123 Schorndorf.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG, 1998: Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg 1:350.000.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 Ökologie, Boden und Naturschutz Fachdienst Naturschutz, 1998: Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichbewertung bei Abbauvorhaben. 3. unveränderte Auflage, Karlsruhe. 31 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 Ökologie, Boden und Naturschutz Fachdienst Naturschutz, 2000: Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Karlsruhe. 117 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU), Abteilung 2 Ökologie, Boden und Naturschutz Fachdienst Naturschutz, 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort, 1. Auflage, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Sachgebiet Landschaftsplanung/Eingriffsregelung, 2005: Ökokonto in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Referat 25 Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege, 2009: Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), REFERAT 22, 2012: "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung". Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2013: Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Topographische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7123 Schorndorf.
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. ET AL. [HRSG.], 1961:Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (MELUF), 1983: Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg.
- MÜLLER, TH. UND OBERDORFER, E, 1974: Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. In: Beihefte zu den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umweltschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Hrsg.: Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.
- RIEKEN, V. ET. AL., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad-Godesberg.
- UNIVERSITÄT STUTTGART, ILPÖ/IER, 2001: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Stuttgart.
- VERBAND REGION STUTTGART, 1999: Landschaftsrahmenplan: a) Landschaftsfunktionenkarte, Stand 1995 / b) Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen –Maßnahmenempfehlungen-, Stand Dezember 1998, Stuttgart.



VERBAND REGION STUTTGART, 2008: Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2009: Strategische Umweltprüfung zum Regionalplan, (SUP) 2020, Entwurf 22.07.2009, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

## Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 02. APRIL 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: RICHTLINIE DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

BAUGESETZBUCH (BAUGB).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV).

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG).

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO B-W).

LANDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENGESETZ (LBODSCHAG).

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NATSCHG B-W).

VERORDNUNG ÜBER IMMISSIONSWERTE FÜR SCHADSTOFFE IN DER LUFT (22. BIMSCHV).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG).

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (WG B.-W.).

DIN - DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V.

DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.

DIN 18 300, Erdarbeiten.

DIN 18 915, Bodenarbeiten.

DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.

DIN 18 917. Rasen.

DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.

DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.

DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.



## 10 Anhang

## 10.1 Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Wertstufe /	Wertstufe /	Wertstufe /	Code	Biotoptyp	Fläche	Fläche	Bestand	Planung
Basismodul	Feinmodul	Feinmodul			BESTAND	PLANUNG	Ökopunkte	Ökopunkte
	Bestand	Planung			in m²	in m²		
sehr hoch	33 - 64	33 - 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
(Stufe A)				nicht vorhanden				
hoch	17 - 32	17 - 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung		532		6.38
(Stufe B)		12	41.22	Pb / S 1 "Erhalt Ortsrandeingrünung" 1)		532		6.38
mittel	9 - 16	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	7.417	,	96.421	
(Stufe C)	13	13	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	7.417		96.421	
	5 - 8	5 - 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung	60	2.000	744	20.23
gering		8	45.30a	PZ / E "Pflanzung von Einzelbäumen" auf geringwertigen Biotoptypen		12 Stück		7.48
(Stufe D)	6	6	45.40b	Obsthochstamm auf mittelwertigen Biotoptypen bzw. PB 1 "Erhalt	1 Stück	1 Stück	384	74
(Stale D)				Obsthochstamm"				
	6	6	60.62	Hausgarten bzw. PZ / E "Begrünung privater Grundstücke"	60	2.000	360	12.000
	1 - 4	1 - 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1.521	6.466	1.521	7.85
sehr		2	60.22	WRF 2 "Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickerpflaster"		1.046		2.092
gering		2	60.23	WRF 1 "Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Rasengittersteine" Decke"		338		676
(Stufe E)		1	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche		2.946		2.946
(0100 =)		4	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1.521	2.136	1.521	2.13
(000000 _)	1		00.Z I	Vollig Verslegelte Straise oder i latz	1.021	2.100	1.021	2.100

<sup>1</sup>) Normalwert = 14 ÖP abzüglich 2 ÖP wegen Beeinträchtigung durch das Baugebiet



Anhang

## 10.2 Bewertung Einzelbäume

Code	Punktwert eines Planungsbaumes =	Basis- oder Grundwert*	X	( Stamm- umfang	+	80 (cm) Zuwachs	)	Gesamt
	* = 8 bei Baum auf sehr gering- bis geringwertigem Biotoptyp, z.B. 60.62							
Bestandsbäume:	Stück Baumart							
45.40b	1 Obsthochstamm	6	Χ	64				384
	1 Bestandsbäume							384
Planungsbäume:	Stück Baumart							
45.40b	1 PB 1 "Erhalt Obsthochstamm"	6	Χ	( 64	+	60	)	744
45.30a	12 PZ / E "Begrünung privater Grundstücke - Pflanzung von Einzelbäumen"	8	Χ	( 18	+	60	)	7.488
	13 Planungsbäume							8.232

## **10.3** Bewertung Schutzgut Boden / Wasser (gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Bestand Planung

Flächentyp	Flächen- größe in m²	Wertestufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte je m²	Summe Öko- punkte
unversiegelter Boden	7.477	1,83	7,32	54.732
versiegelte Flächen	1.521	0	0	0
Summe	8.998			54.732

Flächentyp	Flächen- größe in m²	Wertestufe (Gesamt- bewertung der Böden)	Öko- punkte je m²	Summe Öko- punkte
Ortsrandeingrünung: Pb / S 1, PB 1	532	1,83	7,32	3.894
Überformte Freiflächen: PZ / E	2.000	1,83	7,32	14.640
wasserdurchlässige Beläge: WRF 1, WRF 2	1.384	0,25	1,00	1.384
versiegelte Flächen	5.082	0	0	0
Summe	8.998			19.918

Defizit
Summe Öko- punkte
04.044
-34.814

## 10.4 Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope, Boden / Wasser

Schutzgüter		Ökopunkte
Biotope	gemäß Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO	-64.220
Boden / Wasser	gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO	-34.814
Summe		-99.034



## 10.5 Zusammenfassende Schutzgutbilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme:

- der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung ÖKVO),
- der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (LUBW, 2012),
- den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung" (LUBW, 2005).

Gesamtfläche in m²		fe E gering	Stu- ger	fe D ing		fe C ttel	Stu ho	-		fe A hoch	Ges	amt	Bemerkung	
Schutzgut	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher		
Arten und Lebens- gemeinschaften / Biotoptypen <sup>1</sup> )	1.521	6.466	60	2.000	7.417	0	0	532	0	0	98.686	34.466	Defizit 64.220 Ökopunkte	
Boden ²)	1.521	6.466	0	0	7.477	2.532	0	0	0	0	54.732	19.918	Defizit 34.814 Ökopunkte	
Wasser <sup>3</sup> )	1.521	5.082	0	1.384	7.477	2.532	0	0	0	0	23.952	15.446	Defizit 8.506 Ökopunkte	
Klima / Luft <sup>3</sup> )	0	0	0	8.998	0	0	8.998	0	0	0	35.992	17.996	Defizit 17.996 Ökopunkte	
Landschaftsbild / Erholung <sup>3</sup> )	0	0	0	8.998	8.998	0	0	0	0	0	26.994	17.996	Defizit 8.998 Ökopunkte	

<sup>1)</sup> Berechnung gemäß Feinmodul der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), siehe oben.

Tab. 7: Zusammenfassende Darstellung der Schutzgutbilanzierung



<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bewertung Berechnung gemäß Feinmodul der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), gemäß der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (LUBW, 2012), siehe oben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bewertung gemäß den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung" (LUBW, 2005).

## 10.6 Bewertung der Maßnahmen

## Ersatzmaßnahme E 1 "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg"

Flurstücke Nrn. 845, 846, Gemarkung Steinenberg

Wertstufe / Feinmodul Bestand			Biotoptyp	Fläche Bestand in m²	Fläche Planung in m²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
	25	45.40b	Streuobstbestand auf hochwertigen Biotoptypen (33.43 - Magerwiese mittlerer Standorte)		1.300		32.500
13		33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	1.300		16.900	
Gesamtfläcl	ne			1.300	1.300	16.900	32.500
Aufwertung	Ökopunkte						15.600

# Ersatzmaßnahme E 2 / S 2 "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg"

Flurstücke Nrn. 416 - 418, 421 und 424, Gemarkung Rudersberg

Wertstufe / Feinmodul Bestand	Wertstufe / Feinmodul Planung	Code	Biotoptyp	Fläche Bestand in m²	Fläche Planung in m²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
17	17	45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41 - Fettwiese mittlerer Standorte)	600	600	10.200	10.200
	17	45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41 - Fettwiese mittlerer Standorte)		2.141		36.397
	17	41.22	Feldgehölz mitterer Standorte 1)		265		4.505
11		33.41	Fettwiese mittlerer Standorte <sup>2</sup> )	2.406		26.466	
Gesamtfläch	ne			3.006	3.006	36.666	51.102
Aufwertung	Ökopunkte						14.436

<sup>1)</sup> strukturreich mit überdurchschnittlicher Artenausstattung

## Ersatzmaßnahme E 3 "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau"

Flurstück Nr. 813/1, Gemarkung Asperglen

Wertstufe / Feinmodul Bestand	Wertstufe / Feinmodul Planung		Biotoptyp	Fläche Bestand in m²	Fläche Planung in m²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
	13	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte 1)		7.000		91.000
	4	45.40b	Streuobstbestand		4.000		16.000
11		33.41	Fettwiese mittlerer Standorte <sup>2</sup> )	7.000		77.000	
Gesamtfläc	Gesamtfläche				7.000	77.000	107.000
Aufwertung	Ökopunkte					-	30.000

<sup>)</sup> aufgewertet durch Bewirtschaftungsauflagen (3x mähen, Mähgut abfahren, reduzierte Düngung, Baumschnitt)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) artenarme Ausbildung

	Wertstufe / Feinmodul Planung		Biotoptyp	Fläche Bestand in m²	Fläche Planung in m²	estand Öko- unkte	Planung Öko- punkte
	4	45.40b	Streuobstbestand		1050		4.200
Gesamtfläcl	ne	0	0	0	4.200		
Aufwertung	Ökopunkte						4.200

abzüglich 10 Bäume BV "Flst. Nr. 761 und 762, Gemarkung Rudersberg, Flur 4": 4.200 Ökopunkte ergibt **25.800** Ökopunkte



<sup>2)</sup> artenarme Ausbildung

## Ersatzmaßnahme E 4 "Bachrenaturierung - Schelmenhau"

Flurstücke Nrn. 813/1 und 856, Gemarkung Asperglen

	Wertstufe / Feinmodul Planung		Biotoptyp	Fläche Bestand in m²	Fläche Planung in m²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
	53	12.10	Naturnaher Bachabschnitt		300		15.900
	6	45.20b	Baumweidengruppe		6 Stck.		3.456
11		33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	300		3.300	
Gesamtfläche				300	300	3.300	19.356
Aufwertung	Wertpunkte				-		16.056

Wasseranschluss nördlich und südlich an vorhandenes Gewässer nach Kostenansatz: 2.000 EUR x 4 ÖP ergibt 8.000 ÖP

ergibt insgesamt 24.056 Ökopunkte

## Ersatzmaßnahme E 5 "Beseitigung Weihnachtsbaumkultur - Schelmenhau"

Flurstück Nr. 856, Gemarkung Asperglen

Wertstufe / Feinmodul Bestand			Biotoptyp	Fläche Bestand in m²	Fläche Planung in m²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
	21	33.43	Magerwiese mitterer Standorte /		600		12.600
			Staudensaum				
4		37.27	Weihnachtsbaumkultur	600		2.400	
Gesamtfläche				600	600	2.400	12.600
Aufwertung Ökopunkte					10.200		

## Ersatzmaßnahme E 6 "Umwandlung Kiefernschonung in Feldgehölz - Schelmenhau"

Flurstück Nr. 856, Gemarkung Asperglen

	Wertstufe / Feinmodul Planung		Biotoptyp	Fläche Bestand in m²	Fläche Planung in m²	Bestand Öko- punkte	Planung Öko- punkte
	17	41.22	Feldgehölz mitterer Standorte 1)		670		11.390
9		59.40	Nadelbaum-Bestand <sup>2</sup> )	670		6.030	
Gesamtfläche			670	670	6.030	11.390	
Aufwertung	Ökopunkte						5.360

strukturreich mit überdurchschnittlicher Artenausstattung
 geringes Alter, keine standortgemäße Waldbodenflora



geringes Alter, keine standortgemäße Waldbodenflora

## 10.7 Ermittlung des Restdefizites

	Bezeichnung	Ökopunkte
Defizit	Bebauungsplan Wohngebiet "Jungholz"	-99.034
Maßnahme		
E 1	Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg	15.600
E2/S2	Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg	14.436
E 3	Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau	25.800
E 4	Bachrenaturierung - Schelmenhau	24.056
E 5	Beseitigung Weihnachtsbaumkultur - Schelmenhau	10.200
E 6	Umwandlung Kiefernschonung in Feldgehölz - Schelmenhau	5.360
Summe Maßna	hmen	95.452
Kompensation	sdefizit	-3.582



## 11 Vorschläge und Ergänzungen für Festsetzungen im Bebauungsplan

## 11.1 Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 25 b BauGB i. V. m. Nr. 25 a BauGB

## PB 1 - Pflanzbindung "Erhalt Einzelbäume"

Der im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Einzelbum ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum des Baumes ist vor Befahrung durch einen Bauzaun zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Laubbäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, entsprechend Pflanzliste (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8) zu ersetzen.

<u>Ziele</u>: Größtmöglicher Erhalt des Baumbestands mit den hochwertigen Funktionen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung.

## Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

AB: Erhalt von Bäumen als Biotopstruktur.

L/E: Erhalt von Bäumen als landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen. W: Erhalt von Bäumen für die Wasserrückhaltung und -verdunstung.

K/L: Erhalt von Bäumen als Frischluftproduzenten.

## Pb / S 1 - Pflanzbindung "Erhalt Ortsrandeingrünung"

Die im zeichnerischen Teil mit Pb gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume und Sträucher ist vor Befahrung durch einen Bauzaun zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Laubbäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, entsprechend Pflanzliste (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8) zu ersetzen. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Sträucher sind durch 2 x verpflanzte Gehölze mit Ballen mit einer Höhe von 150–200 cm entsprechend Pflanzliste (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8) zu ersetzen.

Die Anlage der heimischen, standortgerechten, Obst- und/oder Laubbäume und der Laubsträucher ist am 20.04.2015 erfolgt. Ein erster Pflegegang wurde am 18.05.2015 durchgeführt.

<u>Ziele</u>: Größtmöglicher Erhalt des Baum- und Strauchbestands mit den hochwertigen Funktionen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen und Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung.

### Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

AB: Erhalt von Bäumen und Sträuchern als Biotopstruktur.

L/E: Erhalt von Bäumen und Sträuchern als landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen.

W: Erhalt von Bäumen und Sträuchern für die Wasserrückhaltung und -verdunstung.

K/L: Erhalt von Bäumen und Sträuchern als Frischluftproduzenten.

## 11.2 Pflanzzwang § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

## PZ / E - Pflanzzwang "Begrünung privater Grundstücke"

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8) sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen). Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

<u>Ziele:</u> Räumliche Gestaltung, Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas, Wasserrückhaltung. <u>Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:</u>

AB: Erhöhung der Lebensraumeignung für störungsunempfindliche Siedlungsarten.

L/E: Bäume und Sträucher als Gestaltungselement.

B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Pflanzenstandort".



W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet.

K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas, Frischluftproduktion durch Vegetationsflächen.

## PZ 2 - Pflanzzwang "Extensive Dachbegrünung"

Flachdächer (0° - 10°) von Garagen und Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen. Es ist ein schadstofffreies zertifiziertes Dachbegrünungssubtrat zu verwenden. Dachbegrünung in Verbindung mit Solaranlagen sind zulässig. (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8).

<u>Ziele:</u> Verminderung von Oberflächenabflüssen (Regenwasserrückhalt und Regenwasserverdunstung), Gebietsdurchgrünung, Verbesserung des Siedlungsklimas.

## Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- AB: Begrünte Dächer sind Lebensraum für Moose und Sedumarten und können teilweise als Nahrungshabitat von Siedlungsarten genutzt werden.
- L/E: Dachgrün als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushalts.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

# 11.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, BauGB

### Ersatzmaßnahme E 1 "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg"

Auf den Flurstücken Nrn. 845 und 846, Gemarkung Steinenberg, die zur Zeit als Fettwiese mittlerer Standorte genutzt werden sind acht regional-typischen Obsthochstämme anzupflanzen. Die Bäume sind im Abstand von 15 m zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Hochstämme mit einem Stammumfang 12-14, gemessen in 1 m Höhe, 2 x verpflanzt ohne Ballen, zu verwenden. Es sind langlebige Obstbäume robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen, z.B. Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gehrers Rambour, Gewürzluiken, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jakob Fischer, Zabergäurenette, Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne und Walnuß zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Verbiß zu schützen. Auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel ist zu verzichten. In Ausnahmefällen, z.B. Jungbaumpflege kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Nach Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Angießen, Startdüngung, Aufschneiden und Anbinden.

In den ersten 5 Jahren ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Wühlmausbekämpfung, unter Beachtung des Schutzstatus des Maulwurfs, notwendig. Nachfolgend sind die Bäume alle 10 Jahre einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL, "Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung") ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

Die Unsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 ist am 12.11.2014 erfolgt.

<u>Ziele:</u> Erhöhung der Lebensraumeignung für besonders und streng geschützte Arten, Aufwertung des Landschaftsbildes, Verbesserung des Siedlungsklimas.



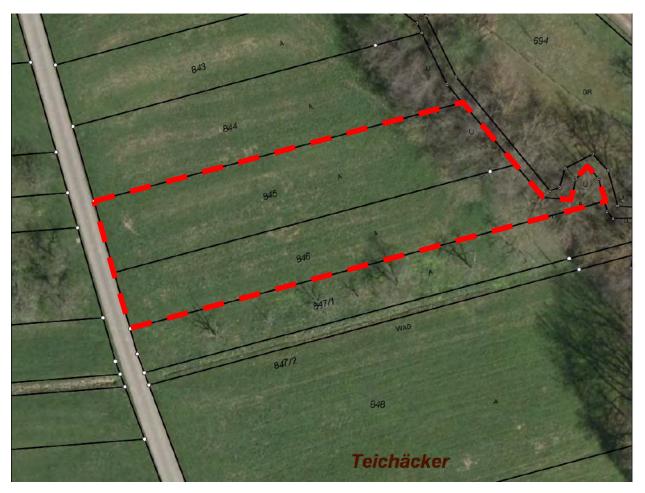


Abb. 6: Ersatzmaßnahme E 1

# Ersatzmaßnahme E 2 / S 2 "Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg"

Beschreibung der Maßnahme siehe Kap. 11.4.2.

## Ersatzmaßnahme E 3 "Nachpflanzung Streuobstwiese - Schelmenhau"

Auf dem westlichen Teil des Flurstück Nr. 813/1, Gemarkung Asperglen 20-30 Bäume regional-typischen Obsthochstämme nachzupflanzen.

Zur Obstbaumpflanzung und -pflege siehe Ersatzmaßnahme E 1 "Anpflanzung von Obsthochstämmen - Steinenberg".

Das gesamte Grünland ist reduziert zu düngen und mit einer 3-schürigen Mahd mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden.

<u>Ziele:</u> Erhöhung der Lebensraumeignung für besonders und streng geschützte Arten, Aufwertung des Landschaftsbildes.





Abb. 7: Ersatzmaßnahme E 3

## Ersatzmaßnahme E 4 "Bachrenaturierung - Schelmenhau"

Im Bereich der Flurstücke Nrn. Flurstücke Nrn. 813/1 und 856, Gemarkung Asperglen soll der Bach auf einer Länge von ca. 50 m mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 6 m renaturiert werden.

Die Sohle wird natürlich gestaltet, im Bereich der Ufer kann sich eine natürliche, ungestörte gewässerbegleitende Vegetation entwickeln

Im Norden und Süden erfolgt ein Wasseranschluss an das vorhandene Gewässer.

Im südlichen Bereich sind 2 Baumweidengruppen (6x Salix alba) mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt ohne Ballen zu pflanzen.

<u>Ziele:</u> Erhöhung der Lebensraumeignung, Räumliche Gestaltung. Verbesserung des Siedlungsklimas, Verbesserung der Erlebbarkeit des Gewässers.



Abb. 8: Ersatzmaßnahme E 4

## Ersatzmaßnahme E 5 "Beseitigung Weihnachtsbaumkultur - Schelmenhau"

Auf dem Flurstück Nr. 856, Gemarkung Asperglen erfolgt die Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur und Umwandlung in eine Magerwiese mittlerer Standorte.



Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL, "Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung") ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

<u>Ziele:</u> Erhöhung der Lebensraumeignung für besonders und streng geschützte Arten, Aufwertung des Landschaftsbildes.



Abb. 9: Ersatzmaßnahme E 5

## Ersatzmaßnahme E 6 "Umwandlung Kiefernschonung in Feldgehölz - Schelmenhau"

Auf dem Flurstück Nr. 856, Gemarkung Asperglen erfolgt die Umwandlung einer Kiefernschonung geringen Alters, ohne standortgemäße Waldbodenflora in ein strukturreiches Feldgehölz mit überdurchschnittlicher Artenausstattung. Bei den Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte Gehölze ohne Ballen mit einer Höhe von 100–150 cm zu verwenden: Echte Hunds-Rose (Rosa canina), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnliche Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Wein-Rose (Rosa rubiginosa), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata).

<u>Ziele:</u> Erhöhung der Lebensraumeignung für besonders und streng geschützte Arten, Aufwertung des Landschaftsbildes.





Abb. 10: Ersatzmaßnahme E 6

#### 11.4 Artenschutzfachliche Maßnahmen

## 11.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

## V 1 - Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

## 11.4.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass das Natura 2000- / Vogelschutzgebiet "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" (Gebiets-Nr. 7123-441) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

## S 1 / Pb - Erhalt Ortsrandeingrünung

Die im zeichnerischen Teil mit Pb gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume und Sträucher ist vor Befahrung durch einen Bauzaun zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Laubbäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, entsprechend Pflanzliste (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8) zu ersetzen. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Sträucher sind durch 2 x verpflanzte Gehölze mit Ballen mit einer Höhe von 150–200 cm entsprechend Pflanzliste (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8) zu ersetzen.

Die Anlage der heimischen, standortgerechten, Obst- und/oder Laubbäume und der Laubsträucher ist am 20.04.2015 erfolgt. Ein erster Pflegegang wurde am 18.05.2015 durchgeführt.

## S 2 / E 2 - Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - Rudersberg

Die Beeinträchtigungen (Randwirkungen) auf das Vogelschutz-Gebiet Nr. DE 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" sind durch die Neuanlage einer durchgehenden (Dornen-)hecke auf der Ostseite der Flurstücken Nrn. 416 - 418, 421 und 424, Gemarkung



Rudersberg, kombiniert mit einer Obstbaumergänzungspflanzung und einer extensiven Pflege des Grünlandes zu kompensieren.

Für die Strauchpflanzung sind geeignete standortgerechte, heimische Arten, 2 x verpflanzt mit Ballen mit einer Höhe von 100 - 150 cm zu verwenden (Vorschlagsliste siehe Kap. 11.8). Soweit verfügbar, sind autochthone Pflanzen zu verwenden. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen

Für die Obstbaumergänzungspflanzungen sind die Bäume im Abstand von 15 m zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Hochstämme mit einem Stammumfang 12-14, gemessen in 1 m Höhe, 2 x verpflanzt ohne Ballen, zu verwenden. Es sind langlebige Obstbäume robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen, z.B. Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gehrers Rambour, Gewürzluiken, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jakob Fischer, Zabergäurenette, Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne und Walnuß zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Verbiß zu schützen. Auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel ist zu verzichten. In Ausnahmefällen, z.B. Jungbaumpflege kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Nach Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Angießen, Startdüngung, Aufschneiden und Anbinden.

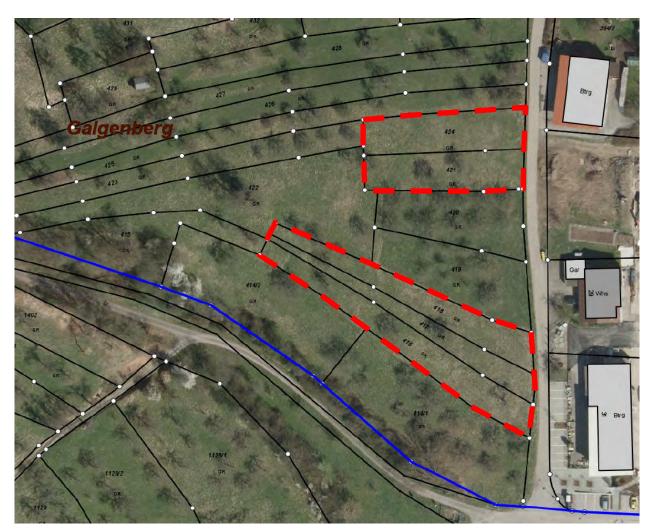


Abb. 1: S-Maßnahme S 2

In den ersten 5 Jahren ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Wühlmausbekämpfung, unter Beachtung des Schutzstatus des Maulwurfs, notwendig. Nachfolgend sind die Bäume alle 10 Jahre einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten.



Vorschläge und Ergänzungen für Festsetzungen im Bebauungsplan

Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL "Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung") ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

Die Anlage der Dornenhecke ist am 20.04.2015 erfolgt. Ein erster Pflegegang wurde am 18.05.2015 durchgeführt.

# 11.4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNATSCHG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place) sind nicht erforderlich.

## 11.5 Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

### 11.5.1 Öffentliche Grünflächen

Die Ausgestaltung erfolgt nach den jeweiligen Pflanzgeboten oder Maßnahmenfestsetzungen.

#### 11.5.2 Private Grünflächen

Die Ausgestaltung erfolgt nach den jeweiligen Pflanzgeboten oder Maßnahmenfestsetzungen.

## 11.6 Wasserrechtliche Festsetzungen § 5 (2) 7, § 9 (1) 14 BauGB)

## WRF 1 - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Rasenpflaster / -gitterstein

Die Beläge von PKW-Stellplätzen auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine). Der Unterbau ist mit Hilfe eines Spezialsubstrates (Kornabstufung 0/45) herzustellen, welches einerseits die Anforderungen an die Standsicherheit und andererseits an die Durchlässigkeit erfüllt. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern.

<u>Ziele:</u> Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet, Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagwassers.

## Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- L/E: Belagsauswahl als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushaltes.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

### WRF 2 - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Sickerpflaster

Die Beläge von Zufahrten, Wegen und Plätzen auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen, z.B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster. Der Unterbau ist mit Hilfe eines Spezialsubstrates (Kornabstufung 0/45) herzustellen, welches einerseits die Anforderungen an die Standsicherheit und andererseits an die Durchlässigkeit erfüllt. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern.

<u>Ziele:</u> Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet, Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagwassers.



## Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- L/E: Belagsauswahl als Gestaltungselement.
- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushaltes.
- K/L: Minimierung der thermischen Belastung des Kleinklimas.

#### WRF 3 - Zisternen

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sind Retentionszisternen bzw. konventionelle Zisternen mit einem Überlaufanschluss an den Regenwasserkanal zulässig. Die Grundflächen dieser Anlagen sind nicht auf das Maß der bauliche Nutzung anzurechnen. Die Anlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Beim Bau und Betrieb von Zisternen ist das Merkblatt "Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beachten (Download unter www.rems-murr-kreis.de/Service und Verwaltung/Formulare A-Z/Umweltschutz).

Ziele: Reduzierung des in das Kanalnetz abgeführten Niederschlagwassers.

## Ausgleichseignung für folgende Schutzgüter:

- B: Minimierung der Eingriffsfolgen für die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Regler- und Pufferfunktion".
- W: Vermeidung der Erhöhung von Regenwasserabflüssen aus dem Gebiet. Vermeidung der Belastung des Landschaftswasserhaushaltes.

## 11.7 Sonstige Hinweise

#### **Boden 1 - Bodenschutz**

Brauchbarer Erdaushub soll einer Wiederverwendung zugeführt werden, soweit möglich innerhalb des Baugebiets. Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes BBodschG, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodschAG) wird hingewiesen. Die Inhalte des Merkblattes "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind bei allen Erdarbeiten zu beachten (Download unter www.remsmurr-kreis.de/Service und Verwaltung/Formulare A-Z/Umweltschutz).

Sollten bei künftigen Baumaßnahmen bislang nicht bekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz zu informieren. Dieses legt dann die erforderlichen Maßnahmen fest.

<u>Ziele:</u> Minimierung der Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden durch die Verunreinigungen. Erhalt der Bodenfunktionen durch Wiederverwendung geeigneten Oberbodenmaterials an anderer Stelle.

## Bau 1 – Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik (LED) zu verwenden.

<u>Ziele:</u> Minimierung der Lockwirkung von Beleuchtungskörpern auf nachtaktive Insekten und die Minimierung der Blendwirkung.

#### Bau 2 - Tierfallen

Bauliche Anlagen aller Art sollten so gestaltet werden, dass Tierfallen (insbesondere für flugfähige Arten) vermieden werden.

## **Denkmalschutz**

Im Plangebiet können Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. Dem Regierungspräsidium ist Gelegenheit zu geben, vor jeglichen Erdbewegungsarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen.



## Pflanzplan

Dem Baugesuch ist ein Pflanzplan über bestehende und geplante Bepflanzung des Baugrundstücks beizufügen.

## 11.8 Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

Bäume, 3 x bzw. 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 bzw. 18-20 (Sortenauswahl ist möglich)

Bergahorn Acer pseudoplatanus Birne Pyrus communis Elsbeere Sorbus torminalis Feldahorn Acer campestre Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus padus Hainbuche Carpinus betulus Sorbus domestica Speierling Spitzahorn Acer platanoides Vogelbeere Sorbus aucuparia Vogel-Kirsche Prunus avium Winterlinde Tilia cordata

heimische Obstbäume 2 x verpflanzt ohne Ballen, StU 10-12

### Sträucher, 2 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 100 - 150 cm / 150 - 200 cm

Echte Hunds-Rose Rosa canina

Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Haselnuss Corylus avellana Heckenkirsche \* Lonicera xylosteum Gewöhnlicher Liguster \* Liqustrum vulgare Gewöhnliches Pfaffenhütchen \* Euonymus europaeus Gemeiner Schneeball \* Viburnum opulus Roter Hartriegel Cornus sanguinea Gewöhnliche Schlehe Prunus spinosa Schwarzer Holunder \* Sambucus nigra Wolliger Schneeball \* Viburnum lantana Wein-Rose Rosa rubiginosa Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata

Bodendecker, 3 - 9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

geeignet zur Efeu Hedera helix
Renflanzung des Fünffinger-Strauch Potentilla in S

Bepflanzung des Fünffinger-Strauch Potentilla, in Sorten
Baumumfeldes: Gefleckte Taubnessel Lamium maculatum
Spierstrauch Spiraea, in Sorten

Blauroter Steinsame Buglossoides purpurocaerulea

Blut-Storschschnabel Geranium sanguineum Kaukausvergissmeinicht Brunnera macrophylla

#### Stauden und Gräser

geeignet zur Prachtstorchschnabel Geranium x magnificum

Bepflanzung des Weißer Storchschnabel Geranium sanguineum 'Album'

Baumumfeldes: Waldstorchschnabel Geranium sylvaticum 'Mayflower'

Storchschnabel Geranium endressii

Storchschnabel Geranium macrorrhizum 'Spessart'

Teppich-Waldsteinia Waldsteinia ternata
Taglilien Hemerocallis in Sorten
Immergrün Vinca minor 'Grüner Te

ImmergrünVinca minor 'Grüner Teppich'SalbeiSalvia officinalis, in Sorten



<sup>\*</sup> nicht auf Kinderspielplätzen

Katzenminze Nepeta x faassenii

Fetthenne Sedum telephium 'Herbstfreude' Origanum vulgare, in Sorten Oregano

Frauenmantel Alchemilla mollis Achillea millefolium Achillea millefolium Reitgras Calamagrostis x acutiflora

Rutenhirse Panicum virgatum Riesensegge Carex pendula

## Extensive Dachbegrünung ohne Wasseranstau, Schichthöhe 10 cm

Stauden: Dalmatiner Polster-Glockenblume Campanula portenschlagiana

> Campanula poscharskyana Hängepolster-Glockenblume

Teppich-Hornkraut Cerastium arvense Karthäuser-Nelke Dianthus carthusianorum

Teppich-Schleierkraut Gypsophila repens 'Rosa Schönheit'

Gewöhnliches Sonnenröschen Helianthemum nummularium

Kleines Habichtskraut Hieracium pilosella Steinbrech-Felsennelke Petrorhagia saxifraga Frühlings-Fingerkraut Potentilla neumanniana Großblütige Braunelle Prunella grandifora Kleines Seifenkraut Saponaria ocymoides

Illyrisches Bohnenkraut Satureja montana ssp. illyrica

Trauben-Steinbrech Saxifraga paniculata Sedum lydium Kleinasien-Sedum Weißer Mauerpfeffer Sedum album

Kamtschatka-Fetthenne Sedum kamtschaticum

Tripmadam Sedum refexum Milder Mauerpfeffer Sedum sexangulare Kaukasus-Fetthenne Sedum spurium

Dachwurz-Hybriden Sempervivum-Hybriden

**Bressingham Thymian** Thymus doerferi Bressingham Seedling'

Kriechender Thymian Thymus serpyllum Blau-Schwingel Festuca glauca Stachel-Schwingel Festuca punctoria Blaugraues Schillergras Koeleria glauca Blau-Lauch Allium caeruleum

Zwiebel- und Knollenpflanzen: Nickender Lauch Allium cernuum Gelber Lauch Allium favum Nickender Lauch Allium nutans

> Berg-Lauch Allium senescens ssp. montanum

Kugel-Lauch Allium sphaerocephalon Kleine Bart-Iris in Sorten Iris-Barbata-Nana in Sorten

## Kletterpflanzen

Gräser:

Nordseite: Efeu Hedera helix

> Schlingknöterich \* Polygonum aubertii Baumwürger \* Celastrus orbiculatus

Südseite: Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"

Wilder Wein \* Parthenocissus quinquefolia

Ost-/ Feuergeißblatt \* Lonicera x heckrottii Westseite: Gemeine Waldrebe Clematis vitalba

Hopfen \* Humulus lupulus

Jelängerjelieber \* Lonicera caprifolium Schlingknöterich \* Polygonum aubertii

gekennzeichneten Arten benötigen eine Rank- bzw. Kletterhilfe



## 12 Fotodokumentation



Abb. 3: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)



**Abb. 4:** Streuobstbestand (45.40b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) im Süden an den Geltungsbereich angrenzend



**Abb. 5:** Wohngebäude (60.10) mit Nutz-/Ziergärten (60.63) im Norden an den Geltungsbereich angrenzend



**Abb. 6:** Jahnstraße (60.21) an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches



**Abb. 7:** Baulücke (60.60) mit zwei Obsthochstämmen (45.40b) im Osten an den Geltungsbereich angrenzend



**Abb. 8:** Baulücke (60.60) mit Einzelbäumen (45.30b / 45.40b) im Osten an den Geltungsbereich angrenzend

